

**Fachprüfungsordnung
für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre
im Masterstudiengang
für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 26. November 2014 *)

(Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1433 / Nr. 182)

geändert durch Art. II der fünften Änderungsordnung vom 31. Juli 2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 503 / Nr. 106)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vom 06.12.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 839 / Nr. 117) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Studienfach Evangelische Religionslehre im Masterstudiengang für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

§ 2

Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module ¹

(1) Der Masterstudiengang im Studienfach Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen hat zum Ziel, Kerninhalte der biblischen sowie der kirchlich-dogmatischen Traditionen des christlichen Glaubens in kirchlicher und gesellschaftlicher Verantwortung sowie im Dialog mit anderen Religionen und Weltanschauungen methodisch sachgemäß zu reflektieren und in der schulischen Praxis fachwissenschaftlich wie religionspädagogisch fundiert zu vermitteln. Dazu vermittelt der Studiengang insbesondere die folgenden Kompetenzen:

(2) Die Studierenden kennen Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft auf der Basis der evangelischen Bekenntnstradition, können den Sinn biblischer Texte in ihrem historischen Kontext explizieren und können die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen miteinander verbinden, im Diskurs mit anderen religiösen und weltanschaulichen Ansprüchen bewähren, fachdidaktisch reflektieren und auf die Lebenswelt und Sinnkonzepte von Schülerinnen und Schülern der Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen so beziehen, dass diese sich eine pluralitätsfähige religiöse Identität konstruieren können, auf deren Boden sie die Grundwerte eines demokratischen, die grundlegenden Rechte und Lebenskonzepte der Menschen garantierenden Staates bejahen und ihren Teil zum ökonomischen und kulturellen Prozess der Gesellschaft beitragen können.

(3) Im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sind im Studienfach Evangelische Religionslehre vier Module erfolgreich zu absolvieren. Dabei sind zum Beispiel die

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module
- § 3 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen /
Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienplan

*) Wortlaut „Haupt-, Real-, und Gesamtschulen“ durchgängig ersetzt durch Wortlaut „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 833 / Nr. 134), in Kraft getreten am 04.11.2016

folgenden Kompetenzen zu erwerben und die nachstehenden Prüfungsleistungen zu erbringen:

MA-Modul 01:

Religiöses Lernen in heterogenen Kontexten.

Fachspezifische Kompetenzen:

- Positionen des interreligiösen Dialogs und des interreligiösen Lernens kennen
- Kernthemen interreligiöser und interkultureller Begegnungen analysieren
- Interreligiöse Konfliktfelder bearbeiten

Schlüsselqualifikationen:

- Ansätze und Methoden des Umgangs mit religiöser und kultureller Heterogenität kennen
- Strategien des Verhaltens in interkulturell gemischten Handlungsfeldern erläutern
- Toleranz gegenüber religiösen Positionen entwickeln

Modulabschlussprüfung: Präsentation

MA-Modul 02: Biblische Theologie

Fachspezifische Kompetenzen:

- Kernthemen der biblischen Theologie entfalten
- Geschichtliche Entwicklungen des Glaubens Israels und der frühen Christen darlegen
- Interreligiöse und globale Hermeneutik der Bibel thematisieren
- Stationen und Arbeitsfelder des Dialogs der Religionen kennen
- Theoretische Entwürfe des interreligiösen Dialogs analysieren
- Religiöse Kernthemen vergleichend reflektieren

Schlüsselqualifikationen:

- Zentrale Themen der Bibel skizzieren
- Umgang mit kanonischen Schriften kennen
- Zentrale Lehren und Lebensformen der Weltreligionen kennen
- Spezifische Grunderfahrungen einzelner Religionen analysieren und vergleichen
- Die Bedeutung der interreligiösen Zusammenarbeit für den Weltfrieden reflektieren
- Sensibilität für die Ursachen des Wandels religiöser Mentalitäten entwickeln

Modulabschlussprüfung: Referat

Begleitmodul zum Praxissemester:

Fachspezifische Kompetenzen:

- Sind befähigt, Lehr-Lernprozesse unter Berücksichtigung individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen zu gestalten, nehmen den Erziehungsauftrag von Schule wahr und setzen diesen um
- Wenden Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung an
- Reflektieren theoriegeleitet Beobachtungen und Erfahrungen in Schule und Unterricht

- Reflexionskompetenz zur Gestaltung religionspädagogischer Bildungsprozesse unter Berücksichtigung des Inklusionsauftrags, Diagnose- und Förderkompetenz in heterogenen Lerngruppen

Schlüsselqualifikationen:

- Erschließung, kritische Sichtung und Präsentation von Forschungsergebnissen
- Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Auswertungsstrategien
- konstruktive Wertschätzung von Diversity
- Entwicklung eines professionellen Selbstkonzeptes

Modulabschlussprüfung: Präsentation des Projektes zum forschenden Lernen

MA-Modul 03: Begleitung zur Masterarbeit²

§ 3

Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten³

Im Studienfach Evangelische Religionslehre im Masterstudiengang für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/ Lernformen:

1. Vorlesung
2. Übung
3. Seminar
4. Kolloquium
5. Praktikum
6. Projekt
7. Exkursion
8. Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante

und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

§ 4⁴ Prüfungsausschuss

Für diesen Studiengang übernimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 11 Abs. 1 GPO.

§ 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen

Die Zulassung zur Masterarbeit setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls 1 voraus.

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen⁵

(1) Im Studienfach Evangelische Religionslehre gibt es über die in § 17 Abs. 6 gemeinsame Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen hinaus folgende weitere Prüfungsformen:

- a. Experimentelle Arbeiten in Form von selbständig durchgeführten, protokollierten und ausgewerteten fachspezifischen Experimenten
- b. Essays:
Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. Es basiert auf den Veranstaltungen des Moduls und vertieft ausgewählte Fragestellungen.

(2) ⁶Neben den Modulabschlussprüfungen sind im Fach "Evangelische Religionslehre" weitere Studienleistungen zu erbringen.

Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandkontrolle der Studierenden. Sie werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden festgelegt und angekündigt. Dabei handelt es sich entweder um eine schriftliche Leistung im Umfang von maximal 10.000 Zeichen oder eine mündliche Leistung im Umfang von maximal 15 Minuten.

Die Studienleistung ist als Prüfungsvorleistung zu der Modulveranstaltung „Theologie Neues Testament“ des Moduls „M02: Biblische Theologie“ zu erbringen.

Es gilt folgende Ausnahme: In den Modulveranstaltungen „Theologie Altes Testament“ sowie „Theologie Neues Testament“ ist jeweils eine Prüfungsvorleistung zu erbringen.

Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen / Mündliche Ergänzungsprüfung

Besteht eine Modulabschlussprüfung aus einer schriftlichen Arbeit, kann sich die oder der Studierende nach der letzten Wiederholung der Prüfung vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im selben Prüfungszeitraum einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 19 Abs. 1 bis 5 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 30.04.2014.

Duisburg und Essen, den 26. November 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage⁷: Studienplan für das Studienfach Evangelische Religionslehre im Masterstudiengang für das Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
M01: ⁸ Religiöses Lernen in heterogenen Kontexten	9	1	Fachdidaktik (1 Credit Inklusionsanteil)	3	x		SE	2	Keine	Präsentation	1
			Methoden empirischer Forschung (RP)	2	x		SE	2			
			Vorbereitungsseminar zum Praxissemester (1 Credit Inklusionsanteil)	2	x		SE	2			
M01-Prüfung		1	Präsentation	2							
Modul zur Begleitung der Praxisphase ⁹		2			x						1
Begleitseminar A (ohne STUP)	2	2	Begleitung Praxissemester	2		x	SE	2	Keine	-	
Begleitseminar B (mit STUP)	5	2	Begleitung Praxissemester	5		x					
Prüfung		2	Präsentation	5							
M02: Biblische Theologie	8	3	Theologie NT	3	x		SE	2	Prüfungsvorleistung zum Seminar Theologie NT	Referat	1
			Ökumenische Theologie und Dialog der Religionen ODER Weltanschauliche, philosophische und religiöse Strömungen in der Gegenwart	3		x	SE	2			
M02-Prüfung		3	Referat	2							
M03:¹⁰ Begleitmodul	3	4	Begleitung zur Masterarbeit	3	x		SE	2	Keine		1

Masterarbeit*	(20)	4							Bestandene Modulabschlussprüfung des Moduls 1		Summe der Prüfungen: 3 ¹¹
Zwischensumme Inklusionsanteil in Credits	(2)										
Summe Credits	20		Summe ist abhängig von den jeweiligen schulstufenbezogenen Modellen Bachelor bzw. Master								

* Die Masterarbeit kann wahlweise in einem der studierten Fächer oder dem Bereich Bildungswissenschaften angefertigt werden.

-
- ¹ § 2 Abs. 3 ergänzt durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 833 / Nr. 134), in Kraft getreten am 04.11.2016
- ² § 2 Abs. 3 Wortlaut „Modulabschlussprüfung: Präsentation der eigenen Masterarbeit bzw. Masterarbeitsskizze“ durch Art. II der fünften Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 503 / Nr. 106), in Kraft getreten am 07.08.2018
- ³ § 3 Zeichenfolge (1) sowie Abs. 2 gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 833 / Nr. 134), in Kraft getreten am 04.11.2016
- ⁴ § 4 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 24.08.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S.745 / Nr. 134), in Kraft getreten am 30.08.2017
- ⁵ § 6 Abs. 2 Satz 6 neu gefasst, bisheriger Satz 7 gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 18.03.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 261 / Nr. 42), in Kraft getreten am 23.03.2016
- ⁶ § 6 Abs. 2 Satz 5 neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 09.02.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 29 / Nr. 9), in Kraft getreten am 16.02.2018
- ⁷ Anlage Studienplan neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 09.02.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 29 / Nr. 9), in Kraft getreten am 16.02.2018
- ⁸ Anlage Studienplan, Modul M01, Feld Lehrveranstaltungen nach dem Wort „Fachdidaktik“ der Wortlaut „(1 Credit Inklusionsanteil)“ und nach dem Wortlaut „Vorbereitungsseminar zum Praxissemester“ der Wortlaut „(1 Credit Inklusionsanteil)“ eingefügt durch Art. II der fünften Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 503 / Nr. 106), in Kraft getreten am 07.08.2018
- ⁹ Anlage Studienplan, Zeile Modul zur Begleitung der Praxisphase neu gefasst durch Art. II der fünften Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 503 / Nr. 106), in Kraft getreten am 07.08.2018
- ¹⁰ Anlage Studienplan, Zeile Modul M03 neu gefasst durch Art. II der fünften Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 503 / Nr. 106), in Kraft getreten am 07.08.2018
- ¹¹ Anlage Studienplan, Zeile Masterarbeit neu gefasst durch Art. II der fünften Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 503 / Nr. 106), in Kraft getreten am 07.08.2018